



## FILM- UND VIDEOCLUB BADEN-WETTINGEN

# STATUTEN FILM- UND VIDEOCLUB BADEN-WETTINGEN

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Filmamateurclub Limmattal" wurde im September 1960 nach Art. 60 ff ZGB ein Verein mit Sitz in Wettingen gegründet.

Art. 1a Anlässlich der 11. ord. Generalversammlung vom 3. März 1972 wurde der Name "Filmamateurclub Limmattal" in "FILMCLUB BADEN-WETTINGEN", nachstehend FBW genannt, geändert.

Art. 1b Anlässlich der 30. ord. Generalversammlung von 25. Januar 1991 wurde der Name "FILMCLUB BADEN-WETTINGEN" in "FILM- UND VIDEOCLUB BADEN-WETTINGEN" umgewandelt, nachstehend FVCBW genannt.  
Offizielle Kurzbezeichnung „FVC BADEN-WETTINGEN“

### Art. 2 Zweck und Ziel

Der FVCBW bezweckt die Förderung der Filmamateure durch die Veranstaltung von Clubabenden, technischen, künstlerischen oder geselligen Charakters und durch Erfahrungsaustausch.

### Art. 3 Finanzen

Die finanziellen Mittel bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus freiwilligen Spenden, sowie andern Einkünften. Die Aktiv- und Passivmitglieder - Beiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt. Sämtliche Beiträge und Abgaben sind im Voraus zahlbar und zwar bis 31.3. des laufenden Jahres.

Art. 3a Der jährliche Mitgliederbeitrag wird durch die die Generalversammlung festgelegt. Er besteht aus dem Clubbeitrag und den Abgaben für „swiss movie“ (BSFA);

- Aktivmitglieder bezahlen den Mitgliederbeitrag;
- Passivmitglieder bezahlen nur den Clubbeitrag;
- Aktive Ehrenmitglieder bezahlen nur die Abgaben für „swiss movie“ (BSFA);
- Passive Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag;
- Mitglieder im Vorstand bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 3b In der Finanzkompetenz des Vorstandes liegen nicht budgetierte Ausgaben bis zu total Fr. 1'000-- pro Jahr.

### Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Der FVCBW besteht aus Aktivmitgliedern und Passivmitgliedern.

- Aktivmitglieder haben Stimmrecht;
- Passivmitglieder haben kein Stimmrecht;
- Ehrenmitglieder sind Aktiv oder Passivmitglieder (siehe Art. 5);
- Gönner unterstützen den Verein mit Geldspenden;  
Sie können, müssen aber nicht, Aktiv- oder Passivmitglieder sein.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

#### **Art. 5 Ehrenmitgliedschaft**

Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes, Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den FVCBW verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

#### **Art. 6 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

#### **Art. 7 Organe**

Die Organe sind

- a - die Generalversammlung;
- b - der Vorstand;
- c - die Revisionsstelle;
- d - die Clubversammlung und Spezialausschüsse,  
die jedoch dem Vorstand unterstellt sind.

#### **Art. 8 Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des FVCBW und wird vom Vorstand durch Zusendung von Einladungen an die Mitglieder einberufen. Die Einladung hat zu enthalten: Ort und Zeit der Abhaltung und Traktandenliste. Sie ist den Mitgliedern rechtzeitig zuzustellen.

Ordentlicherweise hat die Generalversammlung innert drei Monaten nach Beendigung des Vereinsjahres stattzufinden.

#### **Ausserordentliche Generalversammlung**

Ausserord. Generalversammlungen werden veranlasst auf Beschluss einer Generalversammlung, oder des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich und begründet eingereicht wird.

#### **Beschlussfähigkeit**

Jede nach Massgabe der Statuten einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung geschieht durch das absolute Mehr der Stimmenden der Aktivmitglieder. Bei Statutenrevisionen, Auflösung des Clubs oder Fusion mit einem andern Club ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgend einer Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

**Befugnisse der Generalversammlung**

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a - Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisoren und allfälliger Spezialausschüsse;
- b - Abnahme des jährlichen Vereinsberichtes, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes;
- c - Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe und Erledigung evtl. Beschwerden gegen diese;
- d - Beschlussfassung über die Festlegung des Jahresbeitrages und des Budgets;
- e - Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder. Anträge müssen schriftlich auf Ende des Vereinsjahres eingereicht werden;
- f - Genehmigung von Reglementen über die Vereinstätigkeit;
- g - Abänderung oder Ergänzung der Statuten;
- h - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes;
- k - Auflösung des Vereines oder dessen Fusion mit einem andern Verein.

**Art. 9****Der Vorstand**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand zählt maximal fünf Mitglieder. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, nach deren Ablauf sind die Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar.

Der Vorstand konstituiert sich selber. Ämterkumulation ist möglich.

Die GV wird jeweils über die Ressorts-Verantwortlichkeiten und - Stellvertretungen im laufenden Vereinsjahr informiert.

Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt wurden. Freiwilliger Rücktritt muss mindestens drei Monate vorher dem Vorstand mitgeteilt werden.

**Art. 10****Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Sie besteht aus mindestens einer Person.

Die Revisionsmitglieder können, müssen aber nicht Vereinsmitglieder sein.

Ein Mitglied der Revisionsstelle kann jeweils auf Ende eines Vereinsjahres zurücktreten. Der Rücktritt ist drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Die Revisionsstelle kontrolliert mindestens einmal jährlich die Buchführung und legt dem Vorstand zuhanden der GV einen Bericht und Antrag vor.

- Art. 11 Austritt**  
Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende eines Jahres erfolgen und muss unter Angabe des Grundes mindestens einen Monat vor Jahresende schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. Sowohl durch Austritt wie durch Ausschluss wird die Pflicht zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages nicht berührt.
- Art. 12 Ausschluss**  
Mitglieder, die die Interessen des Vereins in irgend einer Weise schädigen und dies trotz zweimaliger Verwarnung durch den Vorstand weiter tun, können durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Ebenso kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen einen Ausschluss kann an die nächste GV rekuriert werden.
- Art. 13 Auflösung oder Fusion**  
Beschliesst die Generalversammlung die Auflösung des Vereins, so findet die Liquidation durch den Vorstand statt, falls die Versammlung nicht besondere Liquidatoren bestimmt hat. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.  
  
Über die Vereinsvermögen entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.  
  
Bei einer Fusion mit einem andern Verein bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die Modalitäten.
- Art. 14 Haftbarkeit**  
Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.
- Art. 15 Schlussbestimmungen**  
Soweit in den vorliegenden Statuten nichts Spezielles bestimmt ist, gelten die einschlägigen Bestimmungen der Art. 60 - 79 ZGB.  
  
Vorliegende Statuten wurden an der Generalversammlung vom 19.01.2016 genehmigt und ersetzen alle früheren Reglemente.

Für den Vorstand:

Berner Paul

Freissler Werner

Uboldi Peter